

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-2359-1/95

Wien, 26. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bauern-Sozialver-  
sicherungsgesetz (20. Novelle  
zum BSVG) und das Betriebs-  
hilfegesetz (9. Novelle zum  
BGH) geändert werden;  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	41-GE/19-95
Datum: 29. SEP. 1995	
Verteilt 2.10.95	

*Dr. Hojatz*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der  
Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem  
im Betreff genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilagen

Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**Dienststelle **MD-Büro des Magistratsdirektors**Adresse **1082 Wien, Rathaus**Telefonnummer **40 00-82124**

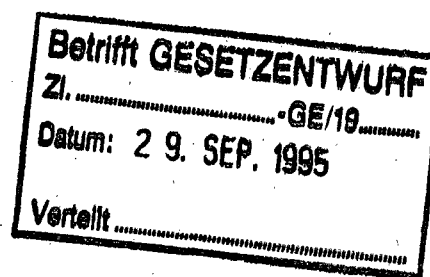
MD-2359-1/95

Wien, 26. September 1995

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Bauern-Sozialver-  
sicherungsgesetz (20. Novelle  
zum BSVG) und das Betriebs-  
hilfegesetz (9. Novelle zum  
BGH) geändert werden;  
Stellungnahme

zu Zl. 20.799/3-11/95

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales



Auf das Schreiben vom 7. August 1995 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung, zu dem im Betreff genannten Gesetz-entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu Art. I Z 13:

Das Bezügegesetz wäre mit "BGBl. Nr. 273/1972" zu zitieren.

Zu Art. I Z 24:

Es wäre darauf Bedacht zu nehmen, daß die sozialversicherungsrechtlichen Begleitregelungen nicht eher in Kraft treten, als das - im Entwurf bereits vorliegende - Gruppenpraxengesetz.

Im übrigen hätte es unter Berücksichtigung der geltenden Fas-sung des Ärztegesetzes 1984 (BGBl. Nr. 100/1994) statt "Prak-tischer Arzt" richtig "Arzt für Allgemeinmedizin" zu lauten.

- 2 -

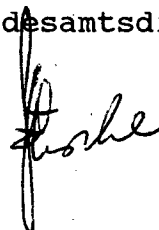
Zu Art. I Z 55:

Die Änderung des § 164 Abs. 6 BSVG (Umstellung der Berechnung des Überweisungsbetrages auf Basis der individuellen Bemessungsgrundlage) sollte zum Anlaß genommen werden, den - im § 164 Abs. 1 BSVG genannten - für die Ermittlung des Überweisungsbetrages maßgebenden Prozentsatz der Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat (derzeit 7 %) anzuheben.

Mit der Leistung des Überweisungsbetrages nach § 164 Abs. 1 BSVG erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung. Die Pensionslasten hat künftig der öffentlich-rechtliche Dienstgeber zu tragen. Es ist in keiner Weise mehr begründbar, daß der Pensionsversicherungsträger - oft jahrelang - hohe Beiträge zur Pensionsversicherung eingenommen hat, der öffentlich-rechtliche Dienstgeber bei Wechsel des Versicherten in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis als Überweisungsbetrag aber nur 7 % der Berechnungsgrundlage für jeden in der Pensionsversorgung bedingt oder unbedingt angerechneten Beitragsmonat erhält.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl  
Magistratsvizedirektor